



Péter Tusor

Synoden in Ungarn in der frühen Neuzeit

SONDERDRUCK AUS

J. Grohe – G. Wurst – Z. Strika – H. Fischer (Hrsg.)

**Begegnung der Kirche in Ost und West
im Spiegel der synodalen Strukturen**

Festschrift für Petar Vrankić zum 70. Geburtstag

EOS Editions, Sankt Ottilien 2017

Synoden in Ungarn in der frühen Neuzeit

PÉTER TUSOR / BUDAPEST

Die frühe Neuzeit war in Ungarn, wie auch im ganzen Europa und in den Kolonien der katholischen Kronen, die Blütezeit der Synoden. In der ungarischen Kirchengeschichte wurden nie so viele National-, Provinzial- und Diözesansynoden abgehalten, wie im 16-17. Jahrhundert¹. Besonders dann trifft diese Aussage zu, wenn auch die Versammlungen der protestantischen Konfessionen einbezogen werden. Diese können jedoch in dieser Studie nicht besprochen werden².

Wenn die wirklichen Zahlen betrachtet werden, scheinen schon die etwa zwei Dutzend Anlässe wesentlich weniger zu sein, besonders im Vergleich zu den Vorschriften des Konzils von Trient (1545–1563) bezüglich der Veranstaltung der regelmäßigen örtlichen Synoden. Auch dann sind sie eher wenig, wenn entsprechend der historischen Genauigkeit und dem damals schon fünfhundertjährigen ungarisch-kroatischen Kondominium zugleich die Synoden der Diözese von Zagreb mitgerechnet werden. Dennoch dürfte man nicht behaupten, dass Ungarn in Hinsicht auf die Rolle der Synoden an der Peripherie der katholischen Konfessionalisierung gewesen sei. Die lokalen Synoden wurden nirgendwo mit der vorgeschriebenen Regelmäßigkeit zu-

¹ Die bis heute grundlegenden Werke der ungarischen Synodologie sind der barocken Wissenschaftlichkeit zu verdanken: C. PÉTERFFY, *Sacra concilia ecclesiae Romano-catholicae in regno Hungariae celebrata I–II*, Posonii 1742; I. BATTHYÁNY, *Leges ecclesiasticae regni Hungariae et provinciarum adiacentium I–III*, Albae Carolinae–Claudiopoli 1785–1827; M. SZVORÉNYI, *Synopsis critico-historica decretorum synodaliū pro Ecclesia Hungarocatholica aditorium, Vesprii* 1807. Weitere Literatur: N. KONSTANTIN, *A magyar kath. egyház nemzeti zsinatai*, Gyöngyös 1943; M. KÁROLY, *Tartományi zsinat Esztergomban 1858, Pest 1859*, 15–65; und neuerdings B. MARGIT – V. SZABOLCS – L. VÉRTESI (Hg.), *Katolikus zsinatok és nagygyűlések Magyarországon a 16–20. században* (Séria Historiae Dioecesis Quineuecclesiensis 10), Budapest–Pécs 2014.

² Zu den protestantischen Synoden siehe die Synthese von M. BUCSAY: *A protestantizmus története Magyarországon 1521–1945*, Budapest 1985, 35–100 und Z. JENŐ, *A magyarországi protestantizmus 1565-től 1600-ig* (Humanizmus és Reformáció 6), Budapest 1977, *passim*.

sammengerufen, obwohl ihre Bedeutung und Wirkung überall ausschlaggebend war³.

Die Synoden der frühen Neuzeit in Ungarn lassen sich anhand ihrer Anzahl oder besonders ihrer Bedeutung in zwei größere Einheiten teilen: Die Versammlungen von Miklós Oláh und György Draskovich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und die mit dem Namen von Péter Pázmány und Ferenc Ergelich verbundenen Sitzungen in Nagyszombat und Zagreb in den 1630er Jahren. Die Brücke zwischen den beiden Gruppen bildete die 1611 von Ferenc Forgách, Kardinal und Erzbischof von Esztergom einberufene Provinzialsynode von Esztergom, die hinsichtlich der wirklichen Teilnehmer eigentlich als Nationalsynode angesehen werden kann.

Die Anlässe vor den Sitzungen von Oláh, wie zum Beispiel die zehn Diözesansynoden des Erzbischofs Pál Várdai zwischen 1527 und 1549, können als eine Einleitungsperiode gedeutet werden. Sie sind praktisch völlig unbekannt, sie wurden von der reizvolleren Alternative des Protestantismus und den politischen Herausforderungen der Epoche überdeckt. Die Synode von Nagyszombat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1658) kann schon in Hinsicht auf die katholische Konfessionalisierung nicht mehr für bedeutend gehalten werden, und auch ihre Beschlüsse sind trotz des relativ späten Zeitpunktes nicht bekannt⁴. Die anderen Synoden sind eher lokalen Charakters und beschränken sich meistens auf Zagreb im 17. Jahrhundert⁵. Unter den immer selteneren Synoden des 18. Jahrhunderts sind jene nicht zu vergessen, die auf den zurückeroberten ehemaligen osmanischen Gebieten veranstaltet wurden, wie zum Beispiel die 1763 von József

³ Auch auf dem Stammgebiet des Trienter Katholizismus in Italien nicht. F. C. CESAREO, *The Episcopacy in Sixteenth-Century Italy, Early Modern Catholicism: Essays in Honour of J. W. O'Malley, S.J.* (ed. by Kathleen M. COMERFORD – Hilmar M. PABEL), Toronto 2001, 67–83, 76–77.

⁴ PÉTERFFY, *Sacra concilia II* (wie Anm. 1), 388–392. Die Handschriften der Unterbreitungen der Erzdiözesansynode von 1658: *Primási Levéltár* (PL), *Archivum Ecclesiasticum Vetus* (AEV), n. 231. – Obwohl keine nähere Information darüber vorhanden ist, kann Primas Lippay auch im April 1660 eine Synode in Nagyszombat einberufen haben. „*Írom kegyelmednek, mint igaz magyar, igaz magyarnak*”. Lippay György veszprémi, egri püspök, esztergomi érsek levelei magyar arisztokratákhoz, nemesekhez (1635–1665) (*Bibliotheca Historiae Ecclesiasticae de Petro Pázmány nuncupatae. Series II: Collectanea Studiorum et Textuum*, vol. I/1), Budapest 2015 (= CST I/1), 370. sz.

⁵ V. SZABOLCS, *A zágrábi egyházmegyei zsinatok a 16–17. században, Katolikus zsinatok és nagygyűlések* (wie Anm. 1), 131–148.

Batthyány einberufene Synode in der Erzdiözese von Kalocsa-Bács⁶, die eine wichtige Rolle bei der Wiederherstellung des kirchlichen institutionellen Systems und bei der Neuintegration dieses riesengroßen Gebietes in die europäische Kultur und Gesellschaft spielte. Ironisch ist jedoch, dass diese Reorganisation unter synodaler Mitwirkung im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts im Rahmen eines solchen Programmes durchgeführt wurde, das damals schon zweihundert Jahre alt war und in dessen Knotenpunkten bereits die Richtungen der Aufklärung ausschlaggebend waren⁷.

Neben den formalen Synoden spielten die bischöflichen Konferenzen eine wichtige Rolle, die in Europa erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts verbreitet und im 20. Jahrhundert offiziell wurden⁸. Die ungarischen Bischöfe setzten sich meistens anlässlich der Landstage zusammen, um aktuelle kirchenpolitische, seelsorgerische Fragen zu besprechen und diesbezüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme formulierten sie im Allgemeinen in Form einer Unterbreitung oder Denkschrift an den König oder Papst⁹. Das Vorhandensein der Konferenzen basierte eigentlich auf der eigenartigen ungarischen Ordnung des öffentlichen Rechtes, da der *Status ecclesiasticus* in Ungarn einer der entscheidenden Faktoren der Staatsordnung war. Dieser wurde an den Landtagen von den Bischöfen, den über tatsächliche Pfründen verfügenden Prälaten und den Gesandten der Domkapitel vertreten¹⁰.

⁶ T. TAMÁS, Az 1763-as kalocsai zsinat, Katolikus zsinatok és nagygyűlések (wie Anm. 1), 183–200.

⁷ Obwohl diese geistigen Strömungen natürlich auch auf die Erzbischöfe von Kalocsa wirkten, wird die ganze Erscheinung durch eine Art Ungleichzeitigkeit, zwangsläufige peripherische Attitüde charakterisiert.

⁸ A. GÁBOR, A római katolikus egyház zsinatai, Katolikus zsinatok és nagygyűlések (wie Anm. 1), 13–27, 22–24.

⁹ PÉTERFFY, Sacra concilia II (wie Anm. 1), 192–194 (Acht Prelaten an Matthias II., vgl. auch Collectanea Vaticana Hungariae [CVH] I/4, 94–95); Pázmány Péter... összegyűjtött levelei I–II, hg. von F. HANUY, Budapest, 1910–1911, I 291–295, n. 181 (Modus iuvandi religionem in Ungaria). Vgl. M. LACZKO, Memoriale archiepiscopi Strigoniensis Petri cardinalis Pázmány ad Sacram Congregationem de Propaganda Fide de modo iuvandi religionem catholicam in Hungaria anno 1622, Most 3 (1956), 83–93; I. G. TÓTH, Pázmány Péter négy ismeretlen levele, Ráday Gyűjtemény Évkönyve 8 (hg. von Für Lajos-Szabó András-Berecz Ágnes), Budapest 1997, 169–184; P. TUSOR, Az 1608. évi törvények római inkvizíció előtt: II. Mátyás kiközösítése, Aetas 4 (2000), 89–105; DERS., Az 1639. évi nagyszombati püspökkari konferencia, Századok 134 (2000), 431–457.

¹⁰ Zur ungarischen Ständeordnung der frühen Neuzeit: B. KÁLMÁN – P. KATALIN, Az országgyűlések a kora újkori Magyarországon (Előadások a Történettudományi Intézetben 6), Budapest 1987 und neuerdings (mit weiterer Literatur): M. I. SZIJÁRTÓ, A diéta. A magyar rendek és az országgyűlés 1708–1792, Keszthely 2010, besonders 29–42.

Neben den Konferenzen sollen noch diejenigen Versammlungen erwähnt werden, die zwar keinen synodalen Charakter, jedoch eine wichtige pastorale Bedeutung hatten, und von den Ordinarien mit Einberufung des Klerus eines bestimmten Gebietes in einer Diözese veranstaltet wurden. Das typischste Beispiel dafür ist die von Primas György Lippay einberufene Versammlung am 15. März 1660 in Érsekújvár, wo die unter türkischer Herrschaft lebenden Priester der Erzdiözese anwesend sein sollten, um eine Krisenberatung durchzuführen¹¹.

Die mit dem Namen von Miklós Oláh, Erzbischof von Esztergom verbundenen Synoden bildeten die vierte Welle der katholischen Konfessionalisierung Trienter Charakters, die vom humanistischen Prälaten angefangen wurde. Das Programm Oláhs begann in der Erzdiözese mit der Entwicklung des Schulsystems, mit der Ordnung der Domkapitel und dann der größeren kirchlichen Pfründen. Danach erfolgte die Reform des seelsorgerischen Klerus, deren wichtigster Schauplatz die zahlreichen Synoden waren. Die erste wurde im September 1558 in Znióvár alja einberufen. Der dort von 200 Priestern angenommene, aus 44 Punkten bestehende Beschluss ist das Schlüsseldokument der Trienter Konfessionalisierung in Ungarn. Es lässt sich in sechs größere Einheiten teilen: Die Fragen der seelsorgerischen Tätigkeit (1–21), die Taufe (22), die Eucharistie (23–28), die Beichte (29–36), die Ehe (37–44). In den Kanons kamen Fragen theologischen Charakters nur indirekt, bezüglich der Spendung der Eucharistie, der Ohrenbeichte und der Wiederverheiratung vor¹².

Der Erzdiözesansynode von 1558 folgten Visitationen und danach neue Synoden in den Jahren 1560, 1562, 1564 und 1566. Die zentralen Probleme waren die Ehe des Klerus und die Kommunion unter beiderlei Gestalt. Diesbezüglich bat Oláh in seinem Brief vom 25. Mai 1563 das Konzil von

¹¹ CST II/1 (wie Anm. 4), n. 370.

¹² I. FAZEKAS, Oláh Miklós reformtörékvései az esztergomi egyházmegyében 1553–1568 között, *Történelmi Szemle* 45 (2003), 1–2, 139–153; neuere Edition: *Katolikus zsinatok és nagygyűlések* (wie Anm. 1), 27–44, 36–40. – An Oláh siehe noch V. BUCKO, *Reformné Hnutie v arcibiskupstve Ostrohoskom do r. 1564*, Pozsony–Bratislava 1939; DERS., *Mikulas Oláh a jeho doba 1493–1568*, Pozsony–Bratislava 1940; G. ADRIÁNYI, *Der erste Erneuerer des katholischen Lebens nach der Reformation in Ungarn: Primas Miklós Oláh, Erzbischof von Gran (1493–1568)*, in: *Ecclesia Militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet. I: Zur Konziliengeschichte. II: Zur Refomationsgeschichte (hrsg. von W. BRANDMÜLLER – H. IMMENKÖTTER – E. ISERLOH), Paderborn – München – Wien – Zürich 1988, 491–517.

Trient um Instruktion, und schloss sich dabei der Initiative von Kaiser Ferdinand I., König von Ungarn an. Die Entscheidungen des Konzils erwiesen sich in diesem Bereich nicht als günstig, und auch das Zugeständnis, das am 16. April 1564 von Pius IV. den Diözesen des Reiches und Esztergom gewährt worden war, konnte nicht in die Praxis umgesetzt werden¹³. Sogar die offizielle Verkündung der Beschlüsse des Konzils von Trient unterblieb. Obwohl die ungarischen Bischöfe auf einer Konferenz die Entscheidung trafen, vorbereitende Diözesansynoden zu veranstalten und dann am 1. Dezember die Kanons von Trient auf einer Provinzialsynode zu publizieren, gab die Staatsmacht keine Zustimmung dazu¹⁴. Nicht nur deshalb, weil Ferdinand I. mit der Stellungnahme des Konzils in Bezug auf die von ihm betriebenen Fragen des Zölibats und der Kommunion unter beiderlei Gestalt unzufrieden war, dies wurde nämlich durch das Zugeständnis von Pius IV. ausgeglichen. Durch eine Verkündung mit königlicher Erlaubnis hätten die Beschlüsse von Trient in Ungarn Gesetzeskraft erlangt, und da die überwiegende Mehrheit des Landes damals schon protestantisch war, hätte dieser Akt vermutlich zu einem Religionskrieg führen können, etwa ähnlich, wie in Frankreich zwischen 1562 und 1598 [1629], wegen der schnellen und starken Trennung der konfessionellen Grenzen¹⁵.

Die Publizierung der Beschlüsse von Trient mindestens auf Ebene der Diözesen und mit bischöflicher Autorität ist mit dem Namen von György Draskovich verbunden, der am Konzil als Bischof von Pécs persönlich teilnahm. Er veranstaltete 1570, 1573 und 1574 Synoden in Zagreb. Auf der letzten wurde die Schrift des Seelsorgers von Belica, Mihály Buchich in einer, aus 28 Punkten bestehenden Deklaration verurteilt, weil diese die kalvinistische Abendmahlslehre verkündete. Die *Catholica et Christiana doctrina de vera et reali praesentia Corporis Domini in Sancta Eucharistia* ist das einzige bekannte Dokument, das sich auf den ungarischen und kroatischen Synoden mit doktrinen Fragen ausführlich befasste¹⁶. Ein solches kann auch unter den Beschlüssen der Diözesansynode von Győr, die 1579 in Szombathely zusammentrat, nicht gefunden werden (*Acta et constitutiones*

¹³ FAZEKAS, Oláh Miklós reformtörekvései (wie Anm. 12), 40–41.

¹⁴ I. FAZEKAS Kísérlet a trentói zsinat határozatainak kihirdetésére Magyarországon, R. Várkonyi Ágnes Emlékkönyv. Születésének 70. évfordulója ünnepére, Budapest 1998, 154–164.

¹⁵ Neuerdings: M. P. HOLT, The French Wars of Religion 1562–1629, Cambridge 2005.

¹⁶ A. KOLTAI, A győri egyházmegye 1579. évi szombathelyi zsinata, Magyar Egyháztörténeti Vázlatok (Regnum) 7 (1995), 3–4, 41–60; neuere Edition: Katolikus zsinatok és nagygyűlések (wie Anm. 1), 45–68, 48.

diocesanae synodi Iauriensis... Sabariae, patria sancti Martini episcopi habitae...). Die Versammlung, die von György Draskovich den Vorschriften des *Pontificale Romanum* gemäß zelebriert wurde, schreibt die wichtigsten Reformdekrete des *Tridentinums* in 37 Punkten um¹⁷, ergänzt mit lokalen Forderungen. Solche sind zum Beispiel: *Kein Pfarrer sollte Messe zelebrieren, wenn er nicht nüchtern ist*, er darf für die Sakramentenspendung keine sonstigen Spenden verlangen, kein Kind darf aus Nachlässigkeit ohne Taufe sterben, oder kein Erwachsener ohne Beichte und Kommunion usw. Ein theologischer Aspekt kann lediglich im letzten Punkt gefunden werden: *Danach dürften die Pfarrer ohne Erlaubnis des Bischofs keine Bücher von Ketzern lesen oder zu Hause haben*¹⁸.

Die Synoden von Oláh und Draskovich sind nur ein früher Beginn der Entfaltung des Trienter Katholizismus in Ungarn, deren Schwerpunkt im 17. Jahrhundert liegt. Die konfessionellen Frontlinien bildeten sich bis der Jahrhundertwende aus, und trugen wesentlich dazu bei, dass die ständischen und nationalen Unzufriedenheiten sich zum allgemeinen Konflikt entwickelten. Sowohl beim Ausbruch als auch bei der Ausbreitung des Bürgerkrieges von István Bocskai (1604–1606), sowie beim darauffolgenden Frieden (Wien 1606) spielte die Religion, oder genauer die Frage der Religionsfreiheit eine entscheidende Rolle¹⁹, und dieser Konflikt entspricht durchaus der Definition des Religionskrieges²⁰. Der Landstag von 1608, der den Frieden paraphasierte, schwächte die aus dem Mittelalter geerbten Positionen der katholischen Staatskirche wesentlich. Diese wurde also dazu gezwungen, statt der auf der Machtposition basierenden Strategie der Gegenreformation die organische Arbeit der Konfessionsbildung durch Häufen der inneren Ressourcen anzufangen. Im Hintergrund des Konzeptionswechsels, dessen eindeutiges Anzeichen die Einberufung der Synode von Nagyszombat im

¹⁷ Die ungarische Übersetzung anhand der zeitgenössischen lateinischen Mitteilung: KOLTAI, A győri egyházmegye 1579. évi szombathelyi zsinata (wie Anm. 16), 65–66.

¹⁸ KOLTAI, A győri egyházmegye 1579. évi szombathelyi zsinata (wie Anm. 16), 65.

¹⁹ Vgl. neuerdings die objektivste Analyse von G. PÁLFFY, die jedoch dem religiösen Moment nicht genug Aufmerksamkeit widmet: *Győztes szabadságharc vagy egy sokféle sikert hozó felkelés? A magyar királtságí rendek és Bocskai István mozgalma (1604–1608) (Századok Füzetek 3)*, Budapest 2009.

²⁰ K. REGEN, Was ist ein Religionskrieg?, *Zeitschrift für Religionsgeschichte* 97 (1986), 334–349. Ehhez még JULIA A. SCHMIDT-FUNKE, Religion und Gewalt in der Frühen Neuzeit. Einführung, *Sehepunkte (Recensionsjournal zur Geschichtswissenschaften)* 8 (2008), Nr. 7/8. (<http://www.sehepunkte.de/2008/07/forum/religion-und-gewalt-in-der-fruehen-neuzeit-52/>).

Jahre 1611 war, stand Péter Pázmány, der jesuitische Beichtvater des kämpferischen und unerbittlichen Kardinals, Ferenc Forgách²¹.

Die Synode wurde als Antwort auf die evangelisch-lutherische Synode von Zsolna (1610) einberufen. (Die Versammlung, die vom lutherischen Palatin György Thurzó organisiert und präsiert wurde, war ein großer Schritt bei der Schaffung der selbständigen organisatorischen Rahmen der *Confessio Augustana* in Ungarn)²². Bei der Eröffnung des epochalen Ereignisses in Nagyszombat legten die Teilnehmer das Glaubensbekenntnis von Trient vorschriftsmäßig ab (*sess. 25, c. 2*), sie nahmen alle Beschlüsse des ökumenischen Konzils an, und lasen schließlich die Kanons bezüglich der Residenzpflicht der Prälaten vor (*sess. 6, c. 1; sess. 23, c. 1*). ...*iuxta praescriptum fidei catholicae professio publice recitata fuit, omniaque ac singula, quae ab hac S. Synodo Tridentina definita sunt, palam recepta* – steht in den Akten²³.

Das Ereignis war ohne Zweifel die späte Bekanntmachung Trients im Rahmen einer Synode. Die Fachliteratur bewertet es jedoch merkwürdigerweise anders und schreibt darüber, dass das *Tridentinum* in Ungarn nicht deklariert worden sei²⁴. Der Akt in Nagyszombat war trotzdem eindeutig eine formale Verkündung: Wenn eine lokale Synode nämlich am Anfang der Sitzung die „Definitionen“ des früheren ökumenischen Konzils öffentlich annimmt (*palam recepta*), hat das auch ohne jegliche Gültigkeitsurkunde usw. eine kirchenrechtliche Geltung. Dieser Akt besitzt jedoch keinen staatlichen Geltungsbereich, also die Verkündung wurde in Ungarn ohne staatliche Hilfe und Mitwirkung vollgezogen, und nicht im Rahmen einer Staatskirche, mit Gesetz und Sanktion. Nach unserer Meinung sind die evangelisch-lutherische Synode von 1610 in Zsolna und die katholische Synode von 1611 in Nagyszombat die konfessionelle Behandlung und „Paragrafierung“ der Religionsfreiheit, die zunächst 1606/1608 im Friedensver-

²¹ P. TUSOR, Az 1608. évi törvények római inkvizíció előtt: II. Mátyás kiközösítése, Aetas 4 (2000), 89–105; Pázmány, a jezsuita érsek. Kinevezésének története 1615–1616 (Mikropolitikai tanulmány) (CVH I/13), Budapest–Róma 2016, 309–310.

²² Zu ihrer Geschichte bis heute grundlegend: M. ZSILINSZKY, Az 1610-ik évi zsolnai evangélikus zsinat háromszázados emlékünnepe. Egyháztörténeti tanulmány, Selmezbánya 1910.

²³ PÉTERFFY, Sacra concilia, II (wie Anm. 1), 197–198.

²⁴ Die kurze Darstellung der Synode: H. EGYED, A katolikus egyház története Magyarországon 1914-ig (Dissertationes Hungaricae ex historia ecclesiae I), München 1973², 236. Seine Zeilen widerspiegeln den Standpunkt sowohl der älteren als auch der neueren Fachliteratur.

trag und dann auch gesetzlich ausgesprochen worden war. Beide Ereignisse konsolidierten den multikonfessionellen Charakter des Landes. Da die zentrale Macht nach dem verlorenen Krieg und dem Herrscherwechsel, der auf dem Bruderzwist folgte, die Angelegenheit der Religion gezwungenermaßen in die Hände der Stände gab, ergriffen diese (sowohl der damals noch zu meist protestantische *Status saecularis* mit Leitung des Palatins, als auch der *Status catholicus* mit Leitung des Primas) die Möglichkeit, und bestimmten die Richtung ihrer eigenen, gut abgrenzbaren konfessionellen Entwicklung mit ihren „parlamentarischen“ Mitteln²⁵.

In Westeuropa basierte die konfessionelle Trennung auf territorialer Grundlage. Über multikonfessionelle Regionen können wir nicht besonders sprechen, Ausnahmen sind vielleicht einige größere Städte, wie zum Beispiel Wien²⁶. Auf den konfessionell reinen (oder oft mit Gewalt „gereinigten“) Gebieten war der Kontakt der einzigen Konfession und des Staates problemlos, fast symbiotisch. In Ungarn musste die zentrale Macht nach 1606 ganz bis den 1670er Jahren ihre homogenisierenden Bestrebungen aufgeben. In der Angelegenheit der Religion wurden die Stände zum entscheidenden Faktor, indem sie ihre bereits vorhandenen rechtlichen und politischen Mittel ausnutzten. Die Protestanten gebrauchten zum Beispiel ihre Mehrheit in den Komitaten und Städten bis Ende des 17. Jahrhunderts. Die Stützen der Katholiken waren die körperschaftliche (also ständische) Vertretung am Landtag und einige, trotz des gesetzlichen Verbots von 1608 aus dem Mittelalter weiter tradierte Positionen im Bereich der Staatsgewalt (Obergespanschaft von Komitaten, königliche Hofkanzlei). Beide Gruppen stützten sich weiterhin auf das Patronatsrecht der Aristokraten über die Kirchen²⁷. Das *Ius patronatus* begünstigte im 17. Jahrhundert die Katholiken in immer höherem Maße, weil die Aristokraten sich in steigender Anzahl bekehrten.

²⁵ Zur besonderen ungarischen Ordnung des öffentlichen Rechtes, wo die Macht von dem Herrscher und den feudalen Ständen gemeinsam ausgeübt wird, und der erste solche Stand vom niederen und mittleren Klerus gebildet wird: SZIJÁRTÓ, A diéta. A magyar rendek és az országyűlés (wie Anm. 10), 29–42 és passim.

²⁶ Neuerdings mit weiterer Fachliteratur: H. SCHILLING, La politica del papato e la formazione degli stati territoriali in Europa nell'età della confessionalizzazione, Papato e Impero nel pontificato di Urbano VIII (1623–1644) (Collectanea Archivi Vaticani 89; a cura di I. FOSI – A. KOLLER), Città del Vaticano 2013, 1–16.

²⁷ Zu den Besonderheiten der Konfessionalisierung in Ungarn: P. KATALIN, Papok és nemesek. Magyar művelődéstörténeti tanulmányok a reformációval kezdődő másfél évszázadból (A Ráday Gyűjtemény tanulmányai 8), Budapest 1995, besonders A katolikus megújulás és a protestáns reformáció (5–14); Az 1608. évi törvény és a jobbágyok vallásszabadsága (129–151 és 246–249).

Obwohl die habsburgische Staatsgewalt katholisch blieb, beschränkten die gesetzliche Regelung, die innen- und außenpolitische Lage, die Kriegssituation (die Angriffe der Fürsten von Siebenbürgen, die Herausforderungen des Dreißigjährigen Krieges) mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch ihren Spielraum auf minimal. Dies bezeugen die Verhandlungen bezüglich der Angelegenheit der Reiligion an den Landtagen, wo die protestantischen Stände durch die Aufzählung ihrer kleinsten, unzähligen Beschwerden (*Gravamina*) die Arbeit für Monate lahmlegen konnten und die Könige, die Katholiken in der Regel nachgeben mussten. Das beste Beispiel dafür ist der Landtag von 1646/47²⁸.

Um die Synode von Nagyszombat in ihrer Bedeutung bewerten zu können, soll unbedingt klargemacht werden, dass dieses Ereignis ein Schlüsselmoment der konfessionellen Selbstorganisation in einem sehr eigenartigen, territorial nicht getrennten, multikonfessionellen Bereich war. Seine Bedeutung wird dadurch noch größer, dass es eigentlich eine Nationalsynode war. Nicht nur deshalb, weil die Diözese von Esztergom praktisch den unter habsburgischer Herrschaft stehenden Landesteil umfasste, sondern auch aus dem Grund, dass der Erzbischof-Metropolit von Kalocsa, der Leiter der anderen ungarischen (auf Gebieten von Siebenbürgen und Kroatien liegenden, von den Türken besetzten) Kirchenprovinz sich ebenfalls beteiligte. Obwohl Demeter Náprágyi dies deklariert als Ordinarius von Győr tat, um seine Rechte zu schützen, hatten seine ebenfalls anwesenden drei Suffraganbischöfe, der tatsächlich residierende Bischof von Zagreb, weiterhin die Bischöfe von Bosnien und Syrmien, keine solchen Vorbehalte. Die Beschlüsse unterzeichnete Náprágyi sogar nicht nur als Administrator von Győr, sondern auch als Erzbischof von Kalocsa zusammen mit den anwesenden Bischöfen seiner Diözese. Diese Faktoren verleihen der Synode von 1611 nicht nur wegen ihrer Bedeutung, sondern auch aufgrund des kanonischen Rechtes eindeutig den Charakter einer Nationalsynode, obwohl in der Einladung ausdrücklich die Benennung *Concilium Provinciale Strigoniense* steht und daher die Fachliteratur

²⁸ M. ZSILINSZKY, A magyar országgyűlések vallástügyi tárgyalásai I–IV (A Magyar Protestáns Irodalmi Társaság kiadványai), Budapest 1881–1897, passim; DERS., A linzi békekötés és az 1647-ki vallástügyi törvénycikknek története (A Magyar Protestáns Irodalmi Társulat kiadványai), Budapest 1890; P. KATALIN, A protestáns vallásszabadságért folyó harc az 1646–1647. évi országgyűlésen, Egyháztörténeti Szemle 7 (2006), 2. sz. Ursprünglich auf Englisch: P. KATALIN, The Struggle for Protestant Religious Liberty at the 1646–1647 Diet in Hungary, Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries (ed. by R. J. W. EVANS – T. V. THOMAS), London 1991, 261–268.

einheitlich über eine Provinzialsynode berichtet²⁹. Der Versammlung schenkte auch der Heilige Stuhl besondere Beachtung, Paul V. ermunterte und orientierte sogar die Teilnehmer in einem langen Breve. Sein Nuntius, der beim ungarischen König Matthias II. akkreditierte Placido de Mara war auf den Sitzungen, die in lateinischer Sprache abgehalten wurden, immer anwesend. Seine Teilnahme ist beispiellos in der Geschichte der ungarischen Synoden³⁰.

Die Beschlüsse der Synode lassen sich in fünf Kapitel teilen: 1. Der Dienst und die Jurisdiktion der Bischöfe, 2. Die Disziplin und Studien des Klerus, 3. Die Predigt und die Sakramentspendung, 4. Die kirchlichen Güter, 5. Die Visitationen der Archidiakone³¹. Dem klassischen Modell gemäß zitierten die Kanons oft auch einzeln die Dekrete von Trient, und deren Adaptationen beriefen sich auf die lokalen Eigentümlichkeiten. Die Punkte wurden insgesamt von 32 Personen unterschrieben, darunter waren fünf geweihte Diözesanbischöfe, vier erwählte Bischöfe, die Abgeordneten der Domkapitel, die tatsächlichen Pfründner und ein Vertreter im Namen der Propstei von Turz, Péter Pázmány S.I.³².

Zu den Akten gehören zwei, an Paul V. und Matthias II. gerichtete Gesuche, die uns über die eigentlichen Probleme der Synode informieren. Dem König wurden in 11 Punkten verschiedene Angelegenheiten bezüglich der Pfründen unterbreitet. An Paul V. wurden die folgenden Bitten gerichtet: 1) Da er im Land keinen Nuntius hat, sollte er einen ungarischen Prälat ernennen, um die kanonische Untersuchung der Bischöfe durchzuführen; 2) in den päpstlichen Kollegs von Prag, Olmütz, Graz und Wien sollten je drei Plätze für ungarische, kroatische und slawische Studenten garantiert werden; 3) der Kardinal und Protektor Ungarns und des *Collegium Hungaricum* (das mit dem deutschen vereinigt funktionierte) sollte Ferenc Forgách, Erzbischof von Esztergom sein; 4) der Papst sollte darüber Auskunft geben, wie die Kleriker, die aus solchen Gebieten stammen, wo es weder einen Bischof noch ein Domkapitel gibt, *Dimissoriale* erhalten und geweiht werden können; 5) er sollte den Genuss der Milchprodukte und Eier in Fastenzeit,

²⁹ Vö. <http://lexikon.katolikus.hu/N/nemzeti%20zsinat.html>; Katona István: A kalocsai érsek egyház története II (szerk. Romsics Imre-Thoroczkay Gábor), 62–65 is. Laut seiner Deutung wurde 1611 der Begriff „Nationalsynode“ lediglich wegen Náprágyi nicht verwendet.

³⁰ PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 199–200. Die kurze Darstellung der Synode: HERMANN, *A katolikus egyház története Magyarországon*, 236–237.

³¹ PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 203–216.

³² PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 216–217.

weiterhin 6) die Verwendung des örtlichen (Esztergomer) Missale und Breviers nach Korrigierung genehmigen, sowie 7) einen ungarischen Beichtvater in Rom und Loreto ernennen³³.

Die an den Papst gerichteten Bitten verdeutlichen die tatsächlichen, praktischen Probleme der katholischen Konfessionalisierung in Ungarn in der frühen Neuzeit³⁴. Eine breitere Entfaltung des Vorgangs selbst erfolgte erst nach etwa zwei Jahrzehnten, wegen der unsicheren innen- und außenpolitischen Situation, und besonders infolge der Komplikationen der Thronfolge der Habsburger, sowie der Angriffe von Gábor Bethlen, Fürst von Siebenbürgen. Diese Entfaltung signalisierten und verkörperten die Synoden von Péter Pázmány: 1629, 1633, 1634, 1635 und 1636 die Erzdiözesansynoden von Esztergom, 1630 und 1633 die Nationalsynoden (*Synodus nationalis, Synodus provinciarum primatiae nostrae annexarum*)³⁵.

Der Schauplatz war ausnahmslos das vorläufige Zentrum des Erzbistums, Nagyszombat. Obwohl die umfassende Analyse dieser Synoden noch bevorsteht, wurden sie in der Fachliteratur relativ gut aufgearbeitet: *Die Gesetze der zwei National- bzw. Provinzialsynoden und sechs Diözesansynoden, die von Pázmány einberufen wurden, können auf folgende Weise gruppiert werden: Gesetze in Bezug auf die Synoden, Visitationen, Residenz der Kleriker, das Verfügen über die kirchlichen Pfründen, die Konsolidierung der Disziplin der Priester und Mönche, die Bildung der Gläubigen, die Vereinheitlichung der Liturgie und die Angelegenheit der Priesterausbildung*³⁶. Diese Themen folgen auch weiterhin ausnahmslos den Kanons

³³ PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 217.

³⁴ Das ungarische Protektorat des Kardinals war im ganzen Jahrhundert problematisch, dies wird in der Zukunft in einem separaten Werk besprochen. Zu den Zöglingen der päpstlichen Kollegs: M. BALÁZS – I. MONOK, *Pápai szemináriumok magyarországi alumnusai* (Peregrinatio Hungarorum 7), Szeged 1990; A római Collegium Germanicum Hungaricum magyarországi tanulóiinak anyakönyve és iratai (Fontes rerum Hungaricarum 2), kiad. VERESS ENDRE, Budapest 1917; I. BITSKEY *Hungáriából Rómába*, Budapest 1996. Zu dem Dimissoriale und weiteren Weihesakultäten: F. GALLA, *Magyar tárgyú pápai felhatalmazások, felmentések és kiváltságok a katolikus megújulás korából I* (Regnum-Könyvek. I: Egyháztörténeti források 1 – Klny. Levéltári Közlemények 24–25 [1946–1947]), Budapest 1947; és CVH II/3. Zu den späteren Spannungen bezüglich des Zugeständnisses in der Fastenzeit, mit weiterer Fachliteratur: CVH I/2; Zu den jesuitischen ungarischen Beichtvätern in Rom im 17. Jahrhundert: F. MÓNAY, *A római magyar gyóntatók*, Róma 1956.

³⁵ Vgl. Katona: A kalocsai érsek egyház története II (wie Anm. 29), 63–65.

³⁶ K. SZÁNTÓ, *Pázmány főpásztori tevékenysége, Pázmány Péter emlékezete*. Halálának 350. évfordulójára (szerk. Lukács László-Szabó Ferenc), Róma 1987, 269–304, 279–286; HERMANN, *A katolikus egyház története Magyarországon*, 246–248. Die inhaltliche

De reformatione von Trient, ähnlich, wie die Synoden von Oláh, Draskovich und Forgách: Sie erklären die Beschlüsse, passen diese den lokalen Besonderheiten an und indoktrinieren im Kreis des örtlichen Klerus, dessen Anzahl und Bildung immer höher wurde. Unter den Beschlüssen wird jetzt lediglich die Entscheidung der Synode von 1630 über die obligatorische Einführung des römischen Ritus erwähnt³⁷, und zwar aus zwei Gründen. Einerseits, weil dies den „ultramontanen“ Charakter der Anfangsperiode der katholischen Konfessionalisierung in Ungarn gut veranschaulicht, was sich jedoch vorwiegend aus politischen Gründen bereits bis Mitte der 1630er Jahre veränderte³⁸. Andererseits verursachte diese Anordnung ernste Konflikte mit den kirchlichen Leitern von Zagreb in den folgenden Jahren, und diese Konflikte waren die ersten bedeutenderen Anzeichen der steigenden Spannung im ungarisch-kroatischen Zusammenleben in der frühen Neuzeit³⁹.

Anhand der hier dargelegten Erkenntnisse kann festgestellt werden, dass die Synoden in Ungarn in der frühen Neuzeit von Miklós Oláh bis Péter Pázmány die heimische Einführung der Reformdekrete des *Tridentinums* für ihre Aufgabe hielten. Die theologischen, dogmatischen Fragen kamen auf den Sitzungen nicht vor, diese wurden ohne jegliche Verhandlung, Bewertung und Kommentierung angenommen. Obwohl diese Synoden bei der ungarischen Einführung des Katholizismus Trienter Typs eine Schlüsselrolle spielten, verfügen sie über keinen erwähnenswerten, selbständigen Charakter. Ihre Anzahl und Bedeutung wird sogar in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert immer kleiner.

Diese Darstellung ist nicht vollständig, die festgestellte These hält trotz der sorgfältigen Dokumentation nicht stand. Wenn nämlich bei der Untersuchung auch die letzten zwei Nationalsynoden der Epoche nach Pázmány, die Synode von Imre Lósy (1638) und jene von György Lippay (1648)

Darstellung der synodalen Verhandlungen und Kanons bei K. NAGY (A magyar kath. egyház nemzeti zsinatai, op. cit.).

³⁷ A. FÜZES, Külső vagy belső kényszer? Pázmány indítékai a római rítus bevezetésére, Magyar Egyházzene 18 (2010/2011), 225–237.

³⁸ Siehe z.B. P. TUSOR, Le origini della bolla “Sancta Synodus Tridentina”, José Martínez Millán–Rubén González Cuerva (ed.) La Dinastía de los Austria: Las relaciones entre la Monarquía Católica y el Imperio (Colección “La Corte en Europa” Temas 5), Madrid 2011, 205–227.

³⁹ V. SZABOLCS, A zágrábi egyházmegyei zsinatok a 16–17. században, Katolikus zsinatok és nagygyűlések (wie Anm. 1), 130–148.

berücksichtigt werden, kann die ungarische und ökumenische Synodologie mit zwei weiteren Besonderheiten bereichert werden. Erstens, dass der Ablauf der Synode von weltlichen Magnaten beeinflusst wurde, 1638 basierte nämlich ein Teil der Kanons gewissermaßen auf den Unterbreitungen des – schon katholischen – Palatins des Landes. Die andere Besonderheit ist, dass 1648 die Nationalsynode als das höchste Forum der Autonomie des kirchlichen Standes gegenüber der Staatsmacht erscheint.

Die Synode des Primas Imre Lósy im Jahre 1638 (14.-16. Juni) kann ähnlich, wie jene von 1611 als Nationalsynode betrachtet werden. Im Vergleich zu den früheren ist diese schon deshalb interessant, weil sie auch auf Glaubensfragen näher einging⁴⁰, obwohl nicht besonders im Zusammenhang mit doktrinellen, sondern eher mit praktischen Problemen. Im *Caput I. (Circa fidei)* wurde zum Beispiel angeordnet, die (mehrere hundert Jahre alte) Erwartung zu erfüllen, und in jedem Domkapitel eine Kanonikerwürde für einen Theologen zu erstellen. Weiterhin wurde es auch festgelegt, dass in einen Glaubensstreit nur erfahrene Kleriker sich einmischen dürfen: Wer über keine entsprechende Bildung oder Erfahrung verfügt, sollte sich lediglich mit der Darlegung der Glaubenssätze begnügen⁴¹. Das *Caput IV.* befasst sich mit der Deutung der Ablässe. Abstraktere Fragen kommen auch bezüglich der Gottesdienste (*Divina Officia*) und des Kultes der Reliquien/Bilder und Heiligen vor (*Caput I. und III.*). Die Kapitel V. (die jährliche Einberufung von Diözesansynoden), VI. (Visitationen), VIII. (Seminare), IX. (Residenz) und XI. (die Einhaltung der Beschlüsse früherer Synoden) behandeln die Aktualitäten der üblichen Reformthematiken. Die Kapitel VII. und X. können jedoch als merkwürdiger betrachtet werden. Die Erforderung und gründliche Regelung der Prüfungen der Pfarrer (VII.), sowie die eingehende Umschreibung der bischöflichen Rechtsprechung be-

⁴⁰ Ihre Dokumente herausgegeben: PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 346–375. Das Exemplar der Beschlüsse (und der Beschreibung der Synode) mit verzierter Aufschrift und ledernem Einband: Archivio Segreto Vaticano, Congregazioni Romane, Concilio, Concilia, n. 89. Zu diesem Fonds: W. HENKEL, Inventar des „Fondo Concilii“ im Archiv der Konzilskongregation, in: AHC 15 (1983), 2, 430–451. Außerdem ist lediglich das Protokoll der Provinzialsynoden von 1858 (Esztergom, unter derselben Nummer) und 1863 (Kaloča, n. 27) im Archiv der Konzilskongregation zu finden. Trotz der kanonischen Pflicht bemühte man sich in Ungarn offensichtlich nicht (auch wenn in Rom bestimmte Protokolle eventuell nicht angemessen archiviert wurden), die synodalen Beschlüsse an die Kurie zu schicken.

⁴¹ *Controversias fidei pro concione ii tractent, qui in iis versatissimi sunt alii; qui minus periti sunt in iis, satis est, si articulos fidei simpliciter tradant, ne se in huiusmodi controversiarum tractationem frigide et sine fructu immergant.* PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 358.

zeugen noch besser als die früheren Artikel die Konsolidierung der katholischen Konfessionalisierung in Ungarn.

Die wichtigste Besonderheit der Nationalsynode von 1638 ist jedoch, dass ihre Verhandlungen nicht nur aufgrund der Unterbreitungen des einberufenden Primas-Metropoliten durchgeführt wurden (deren Texte übrigens nicht bekannt sind), sondern auch die Vorschläge des Palatins (*Prorex*) Miklós Esterházy den Ablauf der Verhandlung und die Beschlüsse wesentlich beeinflussten. Der Inhalt der Punkte, die vom Verfasser *Considerationes* genannt wurden, kann anhand der Kopien der Apostolischen Bibliothek des Vatikans kennengelernt werden⁴², Károly Péterffy erwähnt sie (vermutlich wegen ihres kritischen Charakters) nämlich nur in Schlagwörtern in seinem Quellenwerk, und publiziert lediglich die einleitenden und abschließenden Teile wortwörtlich⁴³.

Der weltliche Magnat wollte ursprünglich an der Synode persönlich teilnehmen, schließlich ließ er jedoch diesen Plan wegen anderer Verpflichtungen fallen, aber die Darlegung seines Standpunktes hielt er ausdrücklich für seine Pflicht oder amtliche Aufgabe (*Officium*). Die von ihm an die Nationalsynode gesandten *Considerationes* behandeln die aktuellen Probleme des zeitgenössischen ungarischen Katholizismus, die (teilweise als mittelalterliches Erbe) die Entfaltung der katholischen Konfessionalisierung in der frühen Neuzeit wirklich behinderten. Es lohnt sich, diese Punkte, die Meinung des Palatins näher kennenzulernen:

1) Die größte Gefahr sei der Wetteifer im Kreis der kirchlichen Leiter (*perniciosas intrinsecas animorum simultates*), der sie wie Gift durchströme, enormen Schaden und Empörung unter den Gläubigen verursache. Das Verlassen dieses Benehmens, das Einvernehmen und die reine Seele seien unerlässlich dafür, ihre Anvertrauten mit Hilfe des Heiligen Geistes zur Seligkeit zu verhelfen.

2) Es sei bekannt, dass die Bischöfe, die sonst gut versorgt werden, kleinere Pfründen häufen und vor vielen würdigen und bedürftigen Personen besetzen. Dadurch sei an vielen Orten Mangel an denjenigen entstanden, die das Wort Gottes verkünden. Es wäre deswegen nützlich, wenn die einzelnen Pfründen verschiedenen Klerikern gegeben würden, besonders dann, wenn diese auch allein für den Lebensunterhalt einer Person reichen.

⁴² Biblioteca Apostolica Vaticana, Barb. Lat., vol. 6894, fol. 15r–17v; vol. 7009, fol. 21r–24v. Esterházy überreichte sie persönlich dem Nuntius Malatesta Baglioni mit der Bitte, sie an den päpstlichen Hof zu übermitteln. Barb. Lat., vol. 6986, fol. 109rv.

⁴³ PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 346–347.

3) Mehrere Mitglieder der kirchlichen Mittelschicht häufen, wie bekannt, zahlreiche Benefizien für sich selbst an, und sie bemühen sich, noch mehr zu sammeln. Dadurch sinke jedoch die Anzahl der Priester und Prediger, und die Lebensbedingungen vieler verschlechtern sich auch (während die Anzahl der Schüler und Zöglinge dank Gottes Gnade kontinuierlich steige). Die Pfründenhäufung verursache auch die Verringerung der katholischen Stimmen an den Landtagen, da drei-vier Stellen nur einen Abgeordneten haben. Dieses Problem solle auch entsprechend gelöst werden.

4) Manche Mönchsorden seien in der letzten Zeit im Land ausgestorben, oder sie haben es verlassen und angefangen, den Regeln anderer Orden zu folgen. Ihre Grundstücke und Funktionen seien von weltlichen Priestern übernommen und den kanonischen Vorschriften gemäß besessen worden. Jetzt bemühen sich diese Mönche, ebenfalls anhand der kanonischen Gesetze zurückzukehren, und sie fordern ihren Besitz. Dies verursache große Verwirrungen, und benötige Fürsorge.

5) Auch die Erscheinung bedürfe Erwägung, dass nach dem Tod der weltlichen Priester, die über Güter von Mönchsorden verfügen, die Pfründen nicht von den ursprünglichen Eigentümern, sondern von anderen Mönchen erworben werden, was zu zahlreichen Skandalen geführt habe.

6) Etliche Mönche, auch Ausländer, deren Ordensgelübde dies verbietet, sehnen sich nach Bistümern und anderen kirchlichen Pfründen, oder sogar besitzen solche ohne päpstliche Bestätigung. Dieses Vorkommnis solle auch beachtet werden, weil es offensichtlich schädlich für das Land und den kirchlichen Stand sei, wegen der Verringerung der Stimmen am Landtag und aufgrund der Raumgewinnung der Fremden.

7) Es sei schädlich, dass auch viele solche Bischöfe nicht residieren, die Möglichkeit dazu hätten, sondern sie entledigen sich ihrer Sorgen, suchen ihre Bequemlichkeit und verweilen sich anderswo. Sie kennen ihre Schafe nicht, und dadurch kennen auch die Schafe ihren Hirten nicht. Die entsprechenden Anordnungen des *Tridentinum*s sollten entschlossen, durch synodalen Beschluss durchgesetzt werden, mit der Anwendung der vorgeschriebenen kanonischen Strafe.

8) Zahlreiche Pfründner behalten formal ihre Pfründe, in Geheimnis übertragen sie jedoch diese gegen Apanage an eine andere Person, und dadurch gefährden sie die Seelen.

9) Die Visitationen werden vollständig vernachlässigt, und dies führe zur skandalösen Lebensweise der Kleriker und zur Vergeudung des kirchlichen Besitzes, weiterhin bringe den protestantischen Predigern Nutzen. Aus zehn Kirchen diene nur eine keinen weltlichen Zwecken, die neulich geweihten

Altäre seien zerbrochen oder leer. Bilder gebe es kaum, oder sie seien zerstört worden. Es fehle auch an Kelchen und Ausrüstungen, lediglich ihre Form mache die Kirchen erkennbar, weder Predigt noch heilige Messe werde in ihnen gehalten. Das Volk lebe wie Vieh, die Kirchen seien Zufluchtsorte für Schurken, und dienen oft als Getreidelager zusammen mit den Pfarreien.

10) In Sopron befinden sich mehrere kirchliche Pfründen. Obwohl zu jeder Pfründe auch Aufgaben gehören, die Besitzer achten nur auf den Gewinn und vernachlässigen ihre Pflichten. Die Protestanten hingegen schenken den Glaubenssachen große Aufmerksamkeit. Deswegen sollten ein ungarischer und ein deutscher gelehrter Pfründner dahin versetzt werden, die das Amt durch Wort und Tat beispielhaft bekleiden würden.

11) Man brauche für immer zu bestimmen, wie die Bischöfe und Pfründner ihren Sitz behalten sollen. Unter den Prälaten sehnen sich nämlich die Rangältesten ständig nach einträglicheren Diözesen, während sie auf gewinnstüchtige Weise, unter Skandalen ihre kirchlichen Pflichten vernachlässigen und ihrem Ansehen schaden. In der ganzen Welt sei es eine unerhörte Sache, dass sie im Fall einer Vakanz nach Beispiel der Titularbischöfe ihre Bistümer immer wieder wechseln und neue erstreben, wodurch sie vielen Seelen Schaden verursachen. Infolge der häufigen Wechsel kennen die Gläubigen ihre Hirten nicht, und die Einkünfte finden mehr Beachtung, als die Seelen. Weiterhin werden auch die bischöflichen Sitze vernachlässigt. Mit Einigkeit des Papstes und des Herrschers sollten diese Aspirationen verhindert werden, dadurch könnten die bischöflichen Einkommen und Residenzen besser gepflegt werden, und auch die Schafe würden ihre Hirten kennen.

12) Es sei erforderlich, dass die Bistümer und die anderen Pfründen nur mit Kenntnis des Metropoliten und anhand der von ihm gegebenen Information verliehen werden. Dies verstöße gegen das Patronatsrecht des Herrschers nicht, da die Verleihung auch weiterhin aufgrund seiner Entscheidung stattfinde. Dadurch brauche man nicht mehr, die Gnade äußerer Mächte zu suchen, die die Angelegenheiten der Ungarn weder kennen noch sympathisch finden.

13) Obwohl die Diözese von Vác auf türkischem Gebiet liegt, verfügt sie über bestimmte Güter. Da die dortigen Leibeigenen wie Vieh gehalten werden, sei es notwendig und unter Androhung schwerer Sünde durchzusetzen, dass der Bischof mindestens für zwei Pfarrer Sorge, die das Wort Gottes verkünden und den Gottesdienst versehen würden.

14) Die Diözese von Siebenbürgen sei zwar vom Herrscher einer kompetenten Person verliehen worden, aber die päpstliche Bestätigung erfolge nicht. Es sei der Grund dafür, dass bei der Kurie Siebenbürgen als weggerissenes Gebiet angesehen wird, dann könnte auch in den Diözesen des türkischen Herrschaftsgebietes keine päpstliche Bestätigung gegeben werden. Da aber dies dort mit Dispens möglich sei, könne das auch in Siebenbürgen kein Hindernis haben. Diese Angelegenheit betreffend solle der Kirchenoberhaupt einhellig gebeten werden.

Hier können die Aussagen des Palatins einer eingehenden kritischen Untersuchung nicht unterzogen werden⁴⁴. Ihre Glaubwürdigkeit wird dadurch bezeugt, dass die Nationalsynode der Initiative des Palatins stattgab und die *Considerationes* annahm. Sie erklärte diese nicht für unbefugt, und sah die „Überlegungen“ eigentlich dennoch als Unterbreitung (*Propositio*) an, da sie auf die meisten reagierte. Das *Caput IX. (De residentia ac beneficiorum adeptione)* basiert fast vollständig auf den „Unterbreitungen“ von Miklós Esterházy. Da diese auch in Druck und Faksimile im Internet verfügbar sind⁴⁵, werden sie hier nicht näher dargelegt. Als Ergänzung kann hinzugefügt werden, dass bezüglich der Angelegenheit der Diözese von Siebenbürgen in den veröffentlichten Akten keine synodale Entscheidung zu finden ist. Der Annahme des königlichen Ernennungsrechts und der kanonischen Bekleidung der Diözese zuliebe richteten die Bischöfe und Prälaten des Königtums Ungarn („*Episcopi et Prelati Regni Hungariae*“) ein separates Dokument „*ex synodali congregatione*“ an den Papst, ergänzt mit der Bitte um die kostenlose Ausstellung der Bullen. Über die Unterbreitung verhandelte (ausgehend von ihrem Auffindungsort) das Plenum der *Congregatio de Propaganda Fide*, ohne Beschluss und Ergebnis⁴⁶.

Als Bewertung der Kanons, die auf der Unterbreitung des Palatins basieren, kann festgestellt werden, dass die Teilnehmer der Synode sich meistens damit begnügten, den Herrscher um die Lösung des Problems (zum Beispiel um Selbstbeherrschung bei der Versetzung der Bischöfe) zu bitten. Besonders beachtenswert ist die Behandlung der *Cumulatio Beneficiorum*. Die Prälaten erklärten, dass sie sowohl auf den im Kanon sorgfältig aufge-

⁴⁴ Zu diesen und der Mitteilung der *Considerationes* siehe unsere Studie, wo die Frage detailliert analysiert und aufgearbeitet wird: Esterházy Miklós nádor és az 1638. évi nemzeti zsinat, unter Druck.

⁴⁵ PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 370–372; https://books.google.hu/books/about/Sacra_Concilia_Ecclesiae_Romano_Catholic.html.

⁴⁶ CVH I/4, 76–78.

zählten Gesetzen des *Tridentinums* (die die Pfründenhäufung praktisch verboten) als auch auf jenen Ungarns (die sie praktisch gestatteten) beharren möchten. Diese Zwiespältigkeit signalisiert außer der konkreten Frage auch das Grundproblem des ungarischen Katholizismus der frühen Neuzeit: Den Gegensatz des kirchlichen und heimischen weltlichen Rechtes und der Tradition, den immer offensichtlicher werdenden Antagonismus des Papstes und des Königs bei der Aufsicht über die Organisation der ungarischen Kirche⁴⁷.

Es ist eine unumgängliche Frage, was außer der persönlichen Devotion den Palatin zu diesem ungewöhnlich scheinenden Einsatz motivierte, und was der Rahmen zum Verfassen der *Considerationes* in Ungarn sein konnte. Die Antwort geben die besondere multikonfessionelle Struktur des Landes, die in ihren endgültigen Kraftverhältnissen noch nicht vollständig entstanden war, jedoch sich scheinbar in den Hauptzügen bereits stabilisiert hatte, weiterhin der seltsame ständische Charakter seiner Verfassung und Funktionalisierung an.

In Kenntnis der konfessionellen Interaktion, des konsistorialen Charakters der Lutheraner und des presbyterialen Wesens der Calvinisten, weiterhin der synodalen Funktionalisierung dieser zwei Konfessionen, die 1638 noch eindeutig als die Mehrheit gelten, scheint es nicht so ungewöhnlich, dass an der Formung und Verbesserung des Lebens des Trienter Katholizismus, der die Hegemonie anstrebt, auch die weltliche katholische Elite teilnimmt. Sie begnügt sich nicht mit dem Patronatsrecht oder ihrer Rolle als Mäzen, sondern erhebt ihre Stimme mit einer ziemlichen Sensibilität für Probleme in bestimmten Fragen oder Erscheinungen, die meistens als Versäumnis oder Missbrauch bewertet werden. Die Parallelität liegt eigentlich klar auf der Hand. 1610 wird die evangelisch-lutherische Synode in Zsolna von Palatin György Thurzó einberufen und präsiert; der katholische Esterházy, der als ungefähr 18-jähriger, junger Erwachsener zum Katholizismus übertrat, beansprucht nicht als ein einfacher Magnat, sondern als Palatin eine fast ähnliche Rolle für sich selbst (zwar mit notwendiger Vorsichtigkeit und

⁴⁷ Zu den Debatten bezüglich des ungarischen königlichen Patronatsrechtes und zu ihrem Ursprung, mit weiterer Fachliteratur: P. TUSOR, *The Papal Consistories and Hungary in the 15th–16th centuries. To the history of the Hungarian Royal Patronage and Supremacy*, Budapest–Rome 2012; *I vescovi ungheresi e la Santa Sede Apostolica nel Seicento. Problemi e svolte decisive*, Annuario 1998–2002. Studi e documenti italo-ungheresi, Roma 2005, 138–161; *Episcopal Crisis in the Hungarian Episcopate (1639)*, P. TUSOR – M. SANFILIPPO (ed.), *Il papato e le chiese locali. Studi – The Papacy and the local Churches. Studies* (Studi di storia delle istituzioni ecclesiastiche 4), Viterbo 2014, 147–166, 159–166.

nahezu peinlich präziser Formulierung). Neben den interkonfessionellen Motivationen Esterházy's sollen auch die ungarischen Besonderheiten der frühneuzeitlichen Ständeordnung kurz untersucht werden. Im System, das 1608 auf mittelalterlichen Grundlagen konsolidiert und geregelt wurde, ist die Macht dualen Charakters: Sie wird von den Ständen und dem König gemeinsam ausgeübt. Neben dem Adel, oder genauer vor ihm in der Rangordnung ist der katholische Klerus der staatsbildende Faktor, danach folgt die Vertretung der ziemlich schwachen königlichen Freistädte. An den Landtagen verhandelten und stimmten die Prälaten und Magnaten auf den Sitzungen des Magnatenhauses zusammen, die Pröpste, Äbte, sowie die Abgeordneten der Domkapitel mit den Gesandten der adeligen Komitate im Unterhaus; auf den Komitatsversammlungen verhandelten die Kleriker und Laien gemeinsam, unter Vorsitz eines Bischofs oder Obergespans. Weitere Schauplätze der gemeinsamen Arbeit waren noch die Gerichte des Landes (*Tabula Septemviralis*, *Tabula Regia*) und die Oktaven der Rechtsprechung in den Komitaten⁴⁸.

Diese enge und häufige Interaktion im frühneuzeitlichen europäischen Milieu, wo Religion mit Politikum Hand in Hand gingen, macht das Engagement des ungarischen Palatins nicht nur verständlicher, sondern verleiht ihm nahezu das Merkmal der Gegenseitigkeit. Sie deutet das Vorhandensein derjenigen Auffassung an, wonach entsprechend der gemeinsamen Verhandlung und Gesetzgebung von Klerikern und Laien bezüglich der Angelegenheiten des Staates auch das gleiche Modell in der Kirche gelten solle. Diese Kirche nennt Esterházy ausdrücklich apostolisch (*Ecclesia nostra Apostolica*), die laut der ungarischen Tradition und der Auffassung des öffentlichen Rechtes von einer, sowohl sakralen als auch weltlichen Person, nämlich von Stephan I. dem Heiligen, dem ersten ungarischen König gegründet worden sei. Diese Gründung wird jedoch eben in diesen Jahren vorläufig nicht mehr mit dem früher obligatorischen Ausdruck charakterisiert, wonach der heilige König „*ex nutu summi pontificis*“ vorgegangen wäre⁴⁹.

⁴⁸ Vgl. B. KÁLMÁN – P. KATALIN, Az országgyűlések a kora újkori Magyarországon, op. cit. und SZUÁRTÓ, A diéta, (wie Anm. 10); weiterhin G. EMBER, Az újkori magyar közigazgatás története Mohácsiól a török kiűzéséig (Magyar Országos Levéltár kiadványai, III. Hatóság- és hivataltörténet I) Budapest 1946, passim.

⁴⁹ Zu diesem Problem und seinem Kontext: B. SÁNDOR, A Szilveszter-bulla nyomában (Pázmány Péter és a Szent István-hagyomány 17. századi fordulópontja), „Hol vagy István király?” A Szent István-hagyomány évszázadai, Budapest 2006, 89–124; P. TUSOR, Rationes, ob quas cancellarius Ungariae a residentia episcopali excusari merito debet, In memoriam

Anhand dieser Erkenntnisse wird es verständlich, warum der Palatin des Landes an der Synode persönlich teilnehmen wollte und warum er das Verfassen der *Considerationes* für seine amtliche Aufgabe hielt. Sein Einsatz ist ein wahres Novum. Das weltliche Element war bei den ökumenischen Konzilien des 15. Jahrhunderts noch maßgebend, wie zum Beispiel die Rolle des römischen und ungarischen Königs Sigismund, der solche einberief und organisierte. In Trient waren noch die Abgeordneten der Herrscher anwesend, Ferdinand I. hatte sogar Unterbreitungen. Auf den niederen Ebenen wurde jedoch die Synode bei den Katholiken (im Gegensatz zu den Protestanten) ausschließlich eine Angelegenheit des Klerus, die ungarische Nationalsynode von 1638 war in diesem Vorgang eine einzige Ausnahme. Mit der Konsolidation des Absolutismus und der katholischen Hegemonie rückten nicht nur solche Manifestationen der weltlichen katholischen Elite, sondern auch die Synoden selbst in den Hintergrund. Im sich entfaltenden Vorgang der Säkularisation konnten sich die Kleriker in die Angelegenheiten der Regierung und der Politik, sowie die Laien ins innere Leben der Kirche immer weniger einmischen: Diese Möglichkeit, die nach allen Anzeichen 1638 noch vorhanden und angenommen war, monopolisierte der Staat allmählich für sich selbst, am offensichtlichsten in den Jahrzehnten des Josefinismus und Postjosefinismus⁵⁰.

Die Eigentümlichkeit der Synode von 1648 verbirgt sich auch nicht in der pastoralen oder dogmatischen Originalität ihrer Kanons. Sie ist die erste bedeutendere Synode im 17. Jahrhundert, deren Beschlüsse nicht, sondern lediglich ihre Unterbreitungen bekannt sind⁵¹. Genauer formuliert kennen wir nur eine Unterbreitung, die den Diözesanbischof von Győr, György Draskovich der Verwaltung seiner Güter entkleidet, die Handhabung der Einkünfte und ihre Anwendung zu entsprechenden kirchlichen Zwecken zwei anderen Prälaten anvertraut, weiterhin zum Lebensunterhalt des Bischofs 5000 ungarische Gulden bestimmt. Nachdem der Bischof sich an den Nuntius und Ferdinand III. für Rechtsbehelf gewendet hatte, verteidigte Primas György Lippay, der die Synode präsiidierte, in einer langen Denk-

R. Várkonyi Ágnes, unter Druck; *Az 1639. évi nagyszombati püspökkari konferencia*, 431–457; *Episcopal Crisis in the Hungarian Episcopate*, 147–166.

⁵⁰ Detaillierter, mit ausführlichen Anmerkungen und weiterer Fachliteratur: TUSOR, Esterházy Miklós nádor és az 1638. évi nemzeti zsinat, op. cit.

⁵¹ Edition: PÉTERFFY, *Sacra concilia*, II (wie Anm. 1), 374–388. In der Manuskript: PL AEV n. 231.

schrift die „*Synodalis Constitutio*“. Die *Informatio pro Deliberatione Sacrae Synodi* ist eine sonderbare Quelle des synodalen Denkens in Ungarn⁵².

Einerseits leugnet Lippay die Zuständigkeit des Nuntius. Obwohl er das Recht der Appellation an den Papst anerkennt, findet er unerhört, dass der Nuntius mit Hilfe seiner ordentlichen Fakultät die ganze Synode beurteilt, sofern er keine päpstliche Ermächtigung hat, da er nicht als Präsident der Synode vom Papst im Namen des Apostolischen Stuhles delegiert wurde. Die *Informatio* stellt treffend fest, dass auch die Bischöfe nicht vom Nuntius, sondern vom Papst bestätigt werden, und deshalb sei auch der Fall der synodalen Beschlüsse ähnlich. Sie erklärt, dass das Land und der kirchliche Stand des Königtums Ungarn nie zulassen werden, dass diejenigen Beschlüsse, die vom ganzen *Status ecclesiasticus* (alle Bischöfe und Prälaten) einstimmig gefasst wurden (*voto deliberarunt*), der Zensur des Nuntius oder seines Auditors unterzogen werden, und diese die Beschlüsse und Statuten korrigieren oder aufheben.

Während die Kämpfe bezüglich der Jurisdiktion zwischen dem lokalen Episkopat und den Nuntien in Westeuropa üblich waren, ist diese Erscheinung in Ungarn neu. Auch in europäischer Perspektive kann es für merkwürdig gehalten werden, dass in der *Informatio*, die die Beschlüsse von 1648 verteidigt, der *Synodus nationalis* eindeutig als Forum der Selbstverwaltung des *Status ecclesiasticus* erscheint, und dies ist auch in der Darlegung der Frage der Appellation an den apostolischen König spürbar. In diesem Kontext wird die folgende Aussage formuliert: „Eine Appellation einer kirchlichen Angelegenheit an Seine Majestät würde jedem weltlichen und kirchlichen Recht widersprechen.“ Die Abhandlung bekräftigt die Rechtmäßigkeit der kirchenrechtlichen „Selbstjustiz“ durch Beispiel der Praxis des ungarischen Standesgerichts: Im Königtum Ungarn sei eine Appellation an den Herrscher auch in weltlichen, bürgerlichen Fällen nicht möglich, sondern die endgültige Entscheidung werde auf den Oktaven des Palatins getroffen, und dies solle auch in den kirchlichen Angelegenheiten besonders gelten.

Die immer klarere Ausbildung der „Selbstverwaltung“ des kirchlichen Standes umging auch die Frage des königlichen Patronatsrechtes nicht. Die *Informatio* konstatiert: *Laut unserer Gesetze hat die königliche Majestät im Bereich der kirchlichen Güter kein anderes Recht als das Patronat, nämlich diese den entsprechenden Personen zu verleihen, wenn sie vakant werden,*

⁵² Fundort: Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Magyar Kancelláriai Levéltár, Magyar Királyi Kancellária, Acta Particularia (A 93), 8. cs., 672r–682r.

und Bischöfe zu wählen, um sie Seiner Heiligkeit vorzustellen. Die Formulierung ist meisterhaft und kann aus Perspektive des kanonischen Rechtes beinahe präzise genannt werden, denn der Begriff 'Collatio', der von der Römischen Kurie seit langem bemängelt wurde, wird auf die bischöflichen Grundstücke oder Güter bezogen, und nicht auf die Bistümer selbst im Geist der traditionellen ungarischen Rechtsauffassung und Praxis. Ebenso wird unter 'Electio' nicht die königliche Vererbung der bestimmte kanonische Rechte garantierenden Domkapitel-Wahl verstanden, sondern nur die Wahl zum Vorstellen, zur Präsentation beim Papst. Das königliche Patronatsrecht deutet die *Informatio* fast vollständig wie das Patronat des Gutsherrn, und stellt fest: Das Patronatsrecht gilt ausschließlich im Moment der Bekleidung, weiterhin ist es keine Sache [des Patrons], wenn die Kleriker unter einander jemanden einer Untersuchung unterziehen, um die Schäden zu beseitigen oder Schulden zu begleichen.

In der *Informatio* ist es eine Gewissenspflicht des Herrschers, die Durchsetzung der Entscheidung der heiligen Synode, die den Zwecken der Seligkeit dient (Ablösung kirchlicher Güter, Halten von Zöglinge usw.), zu unterstützen und sichern. Sogar eine Stellungnahme (*Sententia*) Péter Pázmáns wird zitiert, die er gemeinsam mit mehreren Theologen fasste, wonach der Herrscher auch im Fall einer Vakanz nicht frei über die kirchlichen Einkünfte verfügen kann, wie er das sonst oft tut, und die von der Kammer gesammelten Einkommen gehören dem zu ernennenden neuen Bischof. Laut der Denkschrift ist jetzt jedoch keine Rede von einer Vakanz, weil das Bistum besetzt ist: *Es hat einen obersten Hirten, dem es von Seiner Majestät verliehen und übergeben wurde, und [Seine Majestät] verfügt im Leben dieses Bischofs über kein Recht bezüglich dieser Güter und Einkünfte, höchstens als Verteidiger der Kirchen. Nicht das Recht des Königs, sondern jenes des Bischofs hob also die heilige Synode vorläufig auf, und sie berührte das königliche Recht nicht einmal in geringstem Maße.* Sogar die folgende Aussage wird hinzugefügt: *Die heilige Synode... übertrug das Recht des Bischofs weder auf Laien noch auf Seine Majestät, sondern wie die Regierung der Güter früher auf einer kirchlichen Person beruht hatte, wurde ihre reine Verwaltung auf ähnliche Weise nicht anderen als kirchlichen Personen anvertraut.*

Im 1608 geregelten Rahmen des frühneuzeitlichen ständischen Dualismus, in dem der Herrscher und die Stände die Macht gemeinsam ausübten, galt die Verteidigung der ständischen Rechte und Freiheit immer als eine heikle Frage. Dabei soll offensichtlich auch die Freiheit des kirchlichen Standes einbezogen werden, und nicht nur jene des weltlichen. Ein natür-

liches Element dieser „Freiheit“ ist die Selbstverwaltung oder Autonomie, die auf den kanonischen und weltlichen, ständischen Rechten beruht, und deren höchstes Vertretungsorgan die Nationalsynode ist. Ihre Existenz und Entscheidungen beschränken das Patronatsrecht wesentlich, neben den Berechtigungen bezüglich der Besetzung der Pfründen wird nur eine Art Protektorat anerkannt, dessen Wesen eigentlich die Sicherung der Durchsetzung der synodalen Beschlüsse ist. Der Wiener Hof vertrat jedoch eine andere Meinung, und trotz der kohärenten Argumentation hob Ferdinand III. die mittlerweile angefangene Durchsetzung der synodalen Entscheidung auf, er urteilte über den Bischof von Győr in eigener Befugnis und sprach ihn von den Zensuren der Synode praktisch frei.

Es kann beinahe für symbolisch gehalten werden, dass gegen die Staatsmacht der Habsburger, die sonst entweder den Protestanten oder manchmal auch dem Heiligen Stuhl gegenüber oft favorisiert wurde, die Idee der durch die Nationalsynode verkörperten katholischen ständischen Autonomie eben 1648, im Jahr des Westfälischen Friedens formuliert wird, welcher Frieden als Abschluss des Konfessionalismus und Wendepunkt der Säkularisationsprozesse in der internationalen Historiografie bekannt ist⁵³.

Als letzte These unserer Analyse kann also folgendes festgestellt werden: In Ungarn ist die frühe Neuzeit die Blütezeit der Synoden, ihre Anzahl und Bedeutung ist bis Mitte des 17. Jahrhunderts ausschlaggebend. Sie sind typische Reformsynoden, Glaubensfragen behandeln sie nur selten. Ihre Besonderheit ist die zentrale Rolle der Nationalsynoden, auf denen einerseits 1638 eine aktive weltliche Mitwirkung nachweisbar ist, andererseits 1648 die Autonomie gegenüber der habsburgischen Staatsmacht (die in mehrfacher anderer Hinsicht als Verbündete galt) vertreten wird, mindestens auf prinzipieller Ebene⁵⁴.

⁵³ Detaillierter, mit ausführlichen Anmerkungen und weiterer Fachliteratur, weiterhin mit der Mitteilung der Informatio: P. TUSOR Nemzeti zsinat, 1648. Katolikus rendi autonómia-törékvés a kora újkori Magyarországon, Katolikus zsinatok és nagygyűlések (wie Anm. 1), 69–130; The National Council and the Habsburg State Power in Hungary in the year of the Peace of Westphalia, *Annuaire Historiae Conciliorum* 46 (2014) undter Druck.

⁵⁴ Mit der Unterstützung der MTA TKI (in Rahmen der MTA-PPKE 'Lendület' Kirchengeschichtlichen Forschungsgruppe).